

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen)

betreffend Ergänzung des Gesetzes über das Universitätsspital

---

Das Gesetz über das Universitätsspital USZG (LS 813.15) ist wie folgt zu ändern:

§ 10. <sup>1</sup> Dem Spitalrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an.

Von Amtes wegen als Präsident: Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat bestimmt die Mitgliederzahl und regelt Wahl und Abberufung.

<sup>3</sup> Ein Mitglied des Universitätsrates ist im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten und hat das Antragsrecht.

<sup>4</sup> Die Spitaldirektion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil und hat das Antragsrecht.

Johannes Zollinger  
Karin Maeder-Zuberbühler  
Matthias Hauser

196/2011

Begründung:

Zurzeit gehört das für die Gesundheitsdirektion zuständige Mitglied des Regierungsrates dem Spitalrat nicht an und nimmt auch an dessen Sitzungen nicht teil, was immer wieder zu Problemen führte. Die Schnittstellen zwischen der Gesundheits- und der Bildungsdirektion werden zu wenig berücksichtigt. Der Gesundheitsdirektor muss diese Zusammenarbeit sicherstellen.

Der Regierungsrat trägt für die Kantonsspitäler die politische Verantwortung. Dies kommt durch Einsitznahme seines für die Gesundheitsdirektion zuständigen Mitglieds im Spitalrat des grössten Zürcher Spitals auch gegen aussen zum Ausdruck. Insbesondere wird dies gewährleistet, wenn der Gesundheitsdirektor als Präsident im Spitalrat Einsitz hätte.